

Wesentliche, bereits
vorliegende umweltbezogene
Stellungnahmen aus der
frühzeitigen Beteiligung der
Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange
(TöB) gemäß § 4 Abs. 1
BauGB

A.Volk

Von: Hans-Jörg Langen <hj.langen@gmx.net>
Gesendet: Donnerstag, 4. Mai 2017 06:43
An: A.Goebel; Viehmann, Ira; b, BUND Bergstraße; b he, armin s
Betreff: 2. FNP-Änderung und einfacher B-Plan Nr. 127 "Photovoltaik ,östlich BAB 5" in Heppenheim;
Anlagen: 170504 BUND-Stellungnahme zur Vorplanung.pdf; Ausgleich für PV-Anlage.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zur o.g. Planung.

Mit freundlichen Grüßen
Langen

Hans-Jörg Langen, DiplForstw. Landschaftsarch.

Vorstandsmitglied des Kreisverbands Bergstraße im
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Geschäftsstelle

Privat

Ludwigstraße 13
64646 Heppenheim
06252-5189

Hambacher Tal 161
64646 Heppenheim
06252/ 3059967
0152/29294101

bund.bergstrasse@bund.net
www.bund-bergstrasse.de

FaxBox 03221/ 1173307
hj.langen@gmx.net



Virenschutz www.avast.com

BUND-Kreisverband Bergstraße Ludwigstr. 13 64646 Heppenheim

Schweiger + Scholz
Ingenieurpartnerschaft mbB

Goethestraße 11

64625 Bensheim

2. FNP-Änderung und einfacher B-Plan Nr. 127 "Photovoltaik
östlich BAB 5" in Heppenheim;
hier: Vorentwurfsunterlagen

Anlage: Lageplan für eine vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns die Plan-Unterlagen der o.g. Planung übermittelt und haben uns zu einer
Stellungnahme aufgefordert.

Diese lautet wie folgt.

Gegen die Planung bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.

Bei einer Vorbesprechung mit allen Betroffenen im Rathaus der Stadt Heppenheim
hatten wir vorgetragen, dass ein voraussichtlich erforderlicher naturschutzrechtlicher
Ausgleich möglichst in Form einer praktischen Maßnahme erfolgen sollte. Hierfür hatten
wir die Gestaltung eines Feuchtbiotops mit temporärer Wasserhaltung am südlichen
Rand des BPlan-Geltungsbereiches vorgeschlagen. Wie in der Anlage dargestellt sollte
es an zwei Stellen an den dort vorbeifließenden Schwarzbach angeschlossen werden.
Dieser kann nur zeitweise zur Befüllung des Feuchtbiotops beitragen, da er nur in sehr

*Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland*

**Kreisverband
Bergstraße**

Ludwigstraße 13

☎ 06252/678605

☎ 06252/678605

✉ bund.bergstrasse@
bund.net

64646 Heppenheim

4. 5. 2017

regenreichen Zeiten Wasser führt. Die Sohle des Feuchtbiotops müsste in den Bereich des Grundwasserpegels gelegt werden, der hier mit ca. 1 - 1,5 m Tiefe angegeben wird, bzw. immer wieder so hoch ansteigt. Dabei wäre zur Erhaltung der Mindestwasserführung des Baches eine entsprechende Schwelle an seinem nördlichen Ufer zu belassen.

Das Luftbild zeigt deutlich den Verlauf einer ehemaligen Neckarschlinge mitten durch den südlichen Planungsbereich. Insofern kann in der Feuchtgebietsgestaltung eine teilweise Wiederherstellung ursprünglicher Verhältnisse gesehen werden.

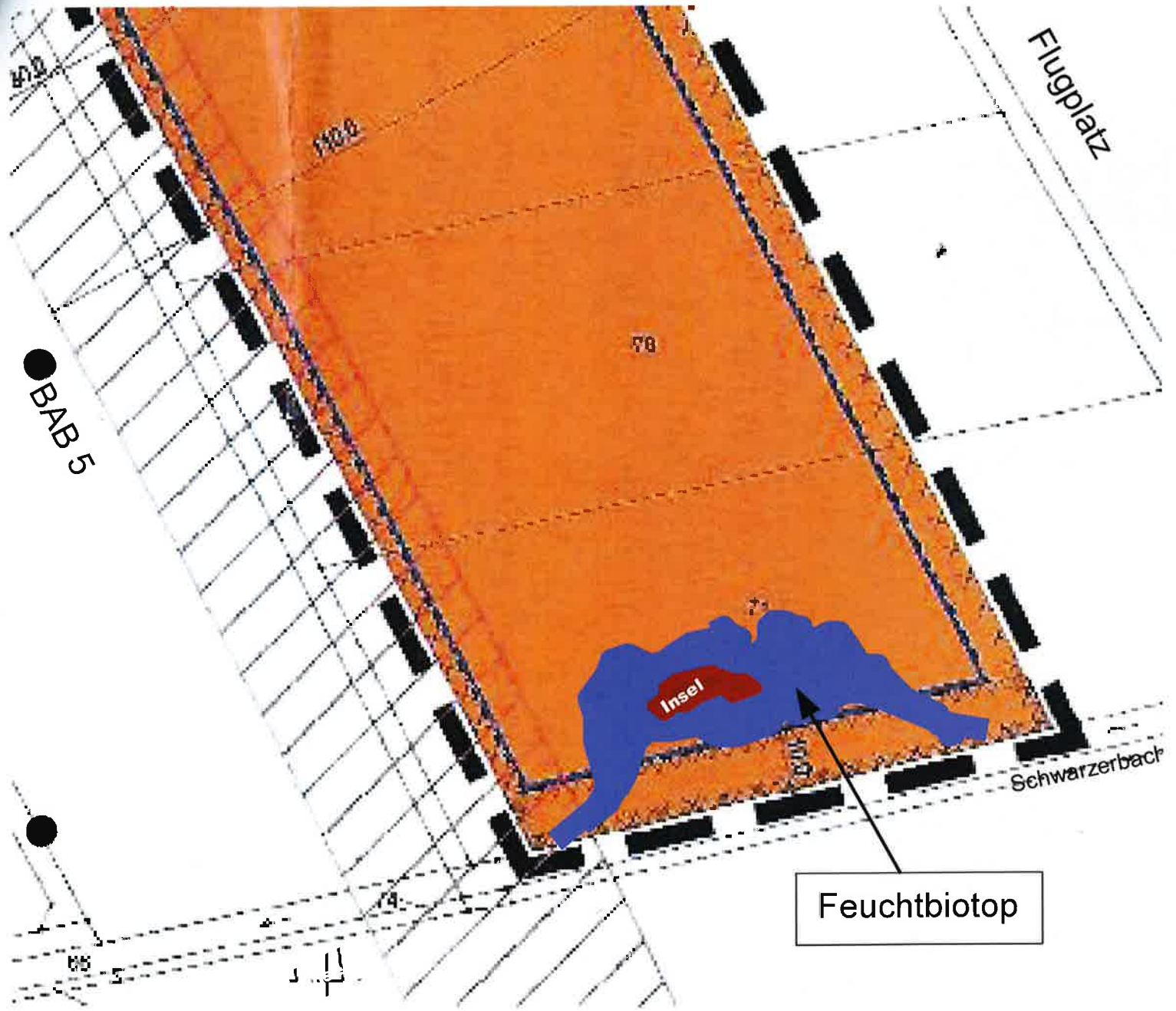
Außerdem kann beim Aushub der Mulde mit fruchtbarem Boden aus Schwemmland gerechnet werden. Insofern dürfte sich aus einer Aufbringung des Aushubs auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen zumindest keine Verschlechterung von deren Bonität ergeben. Somit könnten weite Transportwege vermeidbar sein.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jörg Langen

Sprecher des BUND Bergstraße



Vorschlag für eine
Ausgleichsmaßnahme



Kreisverband Bergstraße

Anger 25. 4. 2017



KREIS BERGSTRASSE DER KREISAUSSCHUSS

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Postfach 11 0, 64629 Heppenheim

Per Mail

Schweiger + Scholz
Ingenieurpartnerschaft mbB
Goethestraße 11
64625 Bensheim

EINGANG

02. Mai 2017

SCHWEIGER + SCHOLZ

115

Behördenrufnummer

. . . einfach ohne Vorwahl

Postanschrift:

Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Hausanschrift:

Graben 15
64646 Heppenheim

BAUAUFSICHT UND UMWELT

Bauleitplanung

Sachbearbeitung: Anja Schneider

Raum: 2080

Durchwahl: 06252/15-5570

Telefax: 06252/15-5499

E-Mail: staedtebau-toeb@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer Homepage
www.kreis-bergstrasse.de

Datum: 21.04.2017

Aktenzeichen: **TÖB-2017-1180** und **FNP 2017-1180**

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 127 "Photovoltaik östlich BAB 5" sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich; Bauleitplanung der Stadt Heppenheim

Grundstück: Heppenheim

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.03.2017 [AG / 44.028]

Aufstellung bzw. Änderung eines Bauleitplans - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Göbel,

die beiden o. g. Vorentwürfe sind uns als Bündelungsstelle des Kreises Bergstraße im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB übersandt worden. In diesem Zusammenhang möchten wir uns für die bis heute eingeräumte Fristverlängerung bedanken.

In Zusammenarbeit mit den von der Planung berührten Fachbereichen unseres Hauses (Kreisausschuss und Landrat) äußern wir uns hierzu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt:

Der Kreis Bergstraße begrüßt Bestrebungen seitens der Kommunen, den Einsatz Erneuerbarer Energien zu unterstützen und zu ermöglichen. Sofern hierfür Bebauungspläne aufzustellen oder zu ändern sind, sind die allgemeinen Grundsätze der §§ 1, 1a BauGB zur Bauleitplanung zu berücksichtigen wie z. B.

- Erfordernis der Planung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung,
- die nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen,
- Vorrang der Innenentwicklung,
- der sparsame Umgang mit Grund und Boden
- sowie die in der Abwägung zu beachtenden öffentlichen und privaten Belange.

Die Inanspruchnahme von bisher un bebauten Flächen im Außenbereich für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen ist aus Gründen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Landwirtschaft kritisch zu beurteilen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich sind daher keine privilegierten Nutzungen im Gegensatz zu Anlagen auf Dach- und Außenwandflächen (siehe § 35 Abs. 1 Nr. 8

BauGB). Durch diese Vorhaben verschwinden weitere Flächen in der freien Landschaft mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt, das Landschaftsbild, die Produktion von Nahrungsmitteln und die Erholungsfunktion der freien Landschaft. Umso höhere Anforderungen stellen sich daher an die für eine solche Planung erforderliche Alternativenprüfung.

Wir regen daher an, vor dem weiteren Verbrauch von Landschaft vorhandene oder zukünftige Potentiale im bebauten Bereich zu nutzen. Es wurden in den vergangenen Jahren und es werden auch in naher Zukunft in beträchtlichem Umfang gewerbliche Bauten errichtet – auch in Heppenheim. Zwar handelt es sich hier in aller Regel um private Gebäude. Dies schließt aber nicht aus, dass die GGEW entsprechenden Kooperationsverträge mit den Eigentümern schließt. Über einen derartigen Ansatz wären Eingriffe in Natur und Landschaft mit einem entsprechenden Flächenverbrauch vermeidbar, bereits baulich genutzte Flächen könnten "doppelt" belegt und intensiver genutzt werden. Ferner sind Photovoltaik-Anlagen als selbstständige Anlagen in Gewerbegebieten grundsätzlich zulässig, so dass auch diese Möglichkeit ausführlich in der Alternativenprüfung zu berücksichtigen ist.

Auch eine Begrenzung der Nutzung auf 30 Jahre schwächt die Problematik nicht ab. Es erscheint kaum vorstellbar, dass die Photovoltaik-Anlage angesichts der hohen Investitionskosten und des wohl auch in 30 Jahren noch vorhandenen Energiebedarfs tatsächlich nach 30 Jahren abgebaut wird - auch wenn dies, wie laut Unterlagen vorgesehen, heute so festgelegt wird.

In diesem Sinne bitten wir um Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen unserer Fachbereiche:

Städtebau-, Bauordnungs- und Gestaltungsrecht

Zur Begründung

1. Für die o. g. Bauleitplanung ist im Rahmen einer Alternativenprüfung dazulegen, dass der ausgewählte Standort unter Abwägung aller zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange der geeignetste Standort für das Vorhaben ist. In der Begründung des Vorentwurfs ist diese Alternativenprüfung u. E. noch nicht nachvollziehbar erfolgt. So fehlt z. B. eine Darlegung, weshalb im Innenbereich keine Möglichkeiten bestehen, die Nutzung von solarer Energie umzusetzen. Auch bei der Betrachtung der Standortvarianten im Außenbereich sind weitere Kriterien zu berücksichtigen, wie z. B. die Wertigkeit und Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Flächen, Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Herleitung der betrachteten Flächenalternativen, ...
Wir bitten daher, die Alternativenprüfung entsprechend zu überarbeiten.
2. In Kap. I.1.3 (S. 9) wird unter dem Punkt "Bestehende Ziele der Raumordnung im Suchraum" ausgeführt, dass "Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft" ausschließlich unter dem "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" platziert seien. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar. Innerhalb der Gemarkung Heppenheim finden sich beidseits der Bahnstrecke mehrere Flächen der "Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft", die vom "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" und teilweise "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" überlagert werden. Wir regen an, diese Flächen in die Alternativenprüfung einzubeziehen bzw. darzulegen, weshalb diese als Standort nicht berücksichtigt werden können.
3. In Kap. I.1.4 werden die "Planungsvorgaben" betrachtet, wozu auch die Ziele der Raumordnung gehören, an die die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen ist. Der Regionalplan Südhessen 2010 weist das Plangebiet aus "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" und "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" aus. Für beide Ziele gibt es keine Einschränkung hinsichtlich der Größe von Vorhaben (siehe Z4.3 und Z10.1-10). Lediglich für "Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft" wird eine Flächeninanspruchnahme bis zu 5 ha in begründeten Fällen ermöglicht (siehe G10.1-11).

In diesem Zusammenhang möchten wir daher auf das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 04.07.2013 (Az. 4 C 2300/11.N, siehe Anlage R 1) hinweisen.

Gegenstand dieses Normenkontrollverfahrens war die Festsetzung eines Sondergebiets "Biogas" auf Flächen (< 5 ha), die im einschlägigen Regionalplan Nordhessen 2009 als "Vorranggebiet für Landwirtschaft" ausgewiesen waren u. a. mit dem Ziel, dass in diesem Gebiet die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat diesen Bebauungsplan für unwirksam erklärt, da dem Bauleitplanverfahren hinsichtlich der Inanspruch-

nahme von Vorranggebietsflächen nicht die erforderliche Zielabweichungsentscheidung nach § 6 Abs. 2 ROG vorangegangen war – er hat darin einen Verstoß gegen das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB gesehen.

Aufgrund dieser aktuellen Rechtsprechung und der vergleichbaren Vorgaben der Regionalpläne Nordhessen 2009 und Südhessen 2010 zum "Vorranggebiet für Landwirtschaft" (auch im RPS 2010 hat hier die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen – siehe Z10.1-10) regen wir daher an zu prüfen, ob für die o. g. Bauleitplanung ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist. Dies insbesondere auch deshalb, da bei diesem Vorhaben noch das weitere Ziel der Regionalplanung zum "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" betroffen ist: Dieses darf durch andere Nutzungen inkl. gewerblicher Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Abweichungen sind nur aus Gründen des Gemeinwohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion diesem Vorranggebiet zugeordnet werden (siehe Z4.3-3 des RPS 2010).

Zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist im südlichen Teil des Bereichs der 2. Änderung die Richtfunkschutzzone, welche mit einer Bauhöhenbeschränkung einhergeht, dargestellt. Wir regen an, diese Darstellung auch in der Änderung beizubehalten.

Zu den Festsetzungen des Vorentwurfs des Bebauungsplans

1. Der Festsetzung A.1.2. zufolge sind im Sondergebiet ausschließlich "Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer solarer Energien dienen" zulässig. Da diese Formulierung auch andere auf Solarkraft basierende Anlagen umfasst als nur Photovoltaikanlagen regen wir an, in der Festsetzung eindeutig klarzustellen, dass allein letztere zulässig sind. Durch den von diesem Begriff abgetrennten Zusatz ", (Photovoltaikanlagen)" ist dies u. E. nicht gegeben.
2. In der Festsetzung A.3.3. werden die Anlagen Transformatoren, Wechselrichter und Schaltstationen als Beispiele für Nebenanlagen benannt. Wir weisen darauf hin, dass diese Anlagen nicht als Nebenanlagen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gelten können, sondern aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs mit der Nutzung als Teil der Hauptanlage zu betrachten sind. Somit sind diese Anlagen allein innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig und die §§ 14, 23 BauNVO finden keine Anwendung.

Zu den gutachterlichen Stellungnahmen G01/2017 vom 25.01.2017 und 09.02.2017

Den beiden Stellungnahmen wird für die Beurteilung der Blend- und Störwirkungen, die durch die Photovoltaikanlage entstehen könnten, das polykristalline Solarmodul Canadian Solar, Modultyp CS6P-265P mit 265 Wp je Modul zugrundegelegt (siehe Kap. 3/S. 2 des Gutachtens vom 25.01.2017). Ferner wird ein Reduktionsfaktor von 0,93 einbezogen, der auf einem 6 m breiten Gang zwischen zwei Modulreihen (siehe Kap. 4.3/S. 4 und Bild 1/S. 7 des Gutachtens vom 25.01.2017) basiert. Wir bitten Folgendes zu beachten:

Der Bebauungsplan kann keine Festsetzung bezüglich eines konkreten Modul-Modells treffen, um diese Beurteilungsgrundlage aufzugreifen. Es sollte daher entweder im Gutachten dargelegt werden, für welche Art von Anlagen eine Blend- und Störwirkung generell ausgeschlossen werden kann und ggf. durch festgesetzte überbaubare Flächen ein Gang ausgespart werden oder in der Begründung sollte erläutert werden, dass die Blend- und Störwirkungen im Genehmigungsverfahren gutachterlich nachzuweisen sind, wenn dieser Aspekt auf Bebauungsplanebene nicht abschließend geregelt werden kann (mangels Festsetzungsmöglichkeit). Dass Störungen grundsätzlich ausgeschlossen werden können und damit kein Hinderungsgrund für diese Bauleitplanung sind, wurde für ein bestimmtes Anlagen-Modul bereits nachgewiesen.

Untere Bauaufsicht

1. Die Erschließung ist durch Baulasteintragungen zu sichern.
2. Die einzelnen Grundstückspartellen sind zu einem Baugrundstück zu vereinigen.

Raumentwicklung, Landwirtschaft und Denkmalschutz

Die Bauleitplanung zum Bebauungsplan "Photovoltaik östlich BAB 5" hat zum Ziel, die Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Im Flächennutzungsplan (FNP) sind diese Flächen für den Teilbereich 1 als "Grünflächen, Grünzug" und für den Teilbereich 2 als "Flächen für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Im Regionalplan Süd 2010 sind die Flächen als "Vorranggebiet Landwirtschaft" und "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" dargestellt. Der Teilbereich 1 hat eine Größe von ca. 1,40 ha und der Teilbereich 2 eine Größe von ca. 3,46 ha. Der Planbereich umfasst eine Größe von ca. 4,86 ha.

Fachbereich Landwirtschaft:

Aus Sicht des öffentlichen Belangs Landwirtschaft/Feldflur wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlich sehr gut nutzbarer Ackerflächen, die im aktuellen Regionalplan Südhessen als "Vorranggebiet für Landwirtschaft" ausgewiesen sind, die für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignet sind und die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen, sehr kritisch gesehen. Diese Gebiete sollen eine langfristige Sicherung der für nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden gewährleisten.

Bei dem Gebiet handelt es sich ferner um hochwertige Landwirtschaftsflächen (A 1-Ackerflächen) nach der landwirtschaftlichen Standortkarte (Natürliche Standorteignung - Bonität - für landbauliche Nutzung) und dem Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen (LFS). Zusätzlich ist diese Fläche berechnungsfähig. Dies ermöglicht den Anbau von anspruchsvollen landwirtschaftlichen Kulturen. Nach unserer Feststellung ist die Planung in der vorliegenden Fassung mit den gesetzlichen Erfordernissen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht vereinbar. Darüber hinaus lässt die Planung die § 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB erforderliche Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft einschließlich Alternativenprüfung vermissen.

Die Begründung des Handelns bzw. der Planung mit der Gefahr des Klimawandels ist nicht nachvollziehbar. Die Planung und Nutzung von Photovoltaik ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, jedoch nicht auf wertvoller Ackerfläche. Es gibt im Kreis Bergstraße genügend Dach- bzw. Altablagerungs- und Deponieflächen, die den Bedarf für Photovoltaik-Freiflächenanlagen decken können.

Die vorgesehene Planung in zwei Teilbereichen (1 und 2) führt zu unnötigen zusätzlichen Zerschneidungen der zusammenhängenden gut bewirtschaftbaren landwirtschaftlichen Flächen. Damit ist aus landwirtschaftlicher Sicht der direkt und indirekt betroffene Planungsbereich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nur mit größeren Erschwernissen möglich.

Wir weisen darauf hin, dass in Deutschland täglich ca. 70 ha und in Hessen täglich ca. 4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche für andere als landwirtschaftliche Zwecke in Anspruch genommen werden. Damit hat auch das Land Hessen die Zielvorgaben des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden verfehlt. Sollte die Planung trotz unserer Bedenken wider Erwarten umgesetzt werden, wird vorausgesetzt, dass für eventuellen Kompensationsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden.

Fachbereich Raumentwicklung:

Die Flächen sind im Regionalplan Süd 2010 unter anderem als "Vorranggebiet Regionaler Grünzug" dargestellt. Regionale Grünzüge sollen als ausreichend große, unbesiedelte Freiräume langfristig gesichert und als wesentliche Gliederungselemente der Landschaft gestaltet werden. In den Regionalen Grünzügen hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben. Ein entsprechender Ausgleich der Eingriffe in den Regionalen Grünzug muss erfolgen. Der Planbereich trägt weiterhin das Planungs-

risiko des sechsspurigen Ausbaus der BAB 5, der nach dem Bundesverkehrswegeplan 2030 zunächst in den "weiteren Bedarf" eingeordnet wurde. Da der sechsspurige Ausbau der BAB 5 im nördlichen Bereich zwischen Darmstadt und Seeheim-Jugenheim nun bereits in den "vordringlichen Bedarf" hochgestuft wurde (und bis 2030 umgesetzt bzw. begonnen werden soll), ist längerfristig auch mit dem sechsspurigen Ausbau der BAB 5 in der Höhe Heppenheim zu rechnen.

In der Alternativenprüfung wird für die Standortvariante 1 das Planungsrisiko einer bauzeitlichen Inanspruchnahme als Baustelleneinrichtungsfläche für die ICE-Neubaustrecke von Frankfurt nach Mannheim gesehen. Die priorisierte "Vorzugstrasse" der Region verläuft in diesem Bereich allerdings nicht entlang der BAB 5, sondern in gebündelter Form entlang der BAB 67.

Fachbereich Denkmalschutz:

Seitens des Denkmalschutzes werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Es erfolgt der Hinweis, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) bekannt sind. Ob Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG im Geltungsbereich bekannt oder zu erwarten sind, bitten wir der Stellungnahme von hessenARCHÄOLOGIE zu entnehmen.

Untere Naturschutzbehörde

1. Wesentliche Unterlagen, die für eine Beurteilung der Planung aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht notwendig sind, liegen noch nicht vor. Der Umweltbericht, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die Natura-2000-Prüfung bzw. -Prognose werden laut vorliegender Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans erstellt.
Erst nach Vorliegen dieser Unterlagen kann eine grundsätzliche Einschätzung zur Inanspruchnahme der Flächen gegeben werden.

Umweltbericht

2. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geben wir folgende Anregungen:
 - Der Bestand (Biototypenkartierung) ist textlich zu beschreiben und in einem maßstabsgerechten Bestandsplan darzustellen. Die Kenntnis des Bestandes ist für die Ermittlung der zu erwartenden Beeinträchtigungen, der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie des Ausgleichs von entscheidender Bedeutung.
 - Die geplanten Eingriffe sind hinsichtlich ihrer Wirkungen auf den Naturhaushalt darzustellen.
 - Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind in Text und in einer maßstabsgerechten Entwicklungskarte darzustellen. Die Entwicklungskarte kann dabei auch die Funktion des Grünordnungsplans (§ 11 BNatSchG, § 6 Abs. 2 HAGBNatSchG) übernehmen. Darüber hinaus ist sie für die Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung erforderlich.
 - Die Aussagen des Landschaftsplans der Stadt sind im Umweltbericht darzustellen und bei der Aufstellung des Bauleitplans zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB) - siehe hierzu die Ausführungen im Abschnitt „Eingriffsregelung“.
 - Im Hinblick auf den Punkt „anderweitige Planungsmöglichkeiten“ (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB), ist bereits eine Bewertung von 4 Standortalternativen erfolgt. Wir regen an, die erfolgten Einschätzungen zur Eingriffsintensität anhand der ausstehenden Bestandserfassung nachvollziehbar darzulegen. Auch sollten die Gründe für die unterschiedliche Einschätzung hinsichtlich des Punktes „artenschutzrechtliche Konflikte“ dargelegt werden.

Artenschutz

3. Wir weisen darauf hin, dass auch artenschutzrechtlich relevante Arten, die sich im Umfeld des Geltungsbereichs befinden und durch das Vorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG beeinträchtigt werden können, im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entsprechend zu behandeln sind.

4. Ein Erfordernis für eine artenschutzrechtliche Genehmigung ist aufgrund der vorliegenden Unterlagen derzeit nicht erkennbar - dies kann sich im Laufe der Planerarbeitung noch ändern. Daher ist gegenwärtig nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Festsetzung A.5.6 getroffen worden ist, wonach „im Rahmen der Ausnahmeregelung (...) vorlaufend eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde“ zu beantragen ist.

Eingriffsregelung (Vermeidung, Minimierung, Ausgleich)

5. Im Landschaftsplan der Stadt Heppenheim ist der Teilgeltungsbereich 2 als Feucht-/Nassgrünland erfasst und mit der Entwicklungsaussage Nassgrünland sowie „Flächen für die Neuanlage eines (überregionalen) Biotopverbundsystems im Ried“ dargestellt.
Sollten als Grünland genutzte Flächen eine hohe ökologische Wertigkeit aufweisen, wäre die Inanspruchnahme der Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht vor dem Hintergrund des akuten Rückgangs von ökologisch hochwertigen Grünlandflächen sehr kritisch zu beurteilen. Bei der Erstellung der Unterlagen ist daher dem Zustand und der Wertigkeit der Flächen besonderes Augenmerk zu schenken.
6. Es ist zu berücksichtigen, dass an der Ostseite der beiden Teilgeltungsbereiche sowie an der Südseite des südlichen Teilgeltungsbereichs Gehölzbestände angrenzen. Diese können durch Verschattung sowie Laubfall den Stromertrag reduzieren. Eine Erhöhung des Stromertrags durch Eingriffe in den Gehölzbestand ist auszuschließen.
7. Eine Eingrünung auf der Ostseite der Photovoltaikanlage ist zwingend erforderlich, um die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu reduzieren. Hierzu sind entsprechende Flächen und Maßnahmen vorzusehen und zeichnerisch und textlich festzusetzen.
8. Die in A.6.1 festgesetzte Artenliste sollte im Hinblick auf die standörtlichen Verhältnisse (z. B. Daphne mezereum = kalkliebende Art) sowie dem in der Festsetzung formulierten Anspruch an „heimische Arten“ (z. B. Acer monspessulanum) überprüft werden.
Aus unserer Sicht macht es wenig Sinn, Arten aufzulisten, die aufgrund ihrer erheblichen Schattenwirkung (Bäume 1. Ordnung) im Widerspruch zu der eigentlichen Zielsetzung des Bebauungsplans stehen. Die in der Begründung genannte „Durchgrünung“ des Plangebietes, die „selbstverständlich frei“ steht (S. 29) wäre zudem kontraproduktiv. Von einer Anpflanzung von Bäumen 1. Ordnung ist daher mit größter Sicherheit nicht auszugehen. Wir regen an, die Artenliste auf die für o. g. in Frage kommende Arten zu begrenzen und damit den Bebauungsplan zu verschlanken und den Planvollzug zu erleichtern.
9. Laut Unterlagen ist eine extensive Nutzung der Flächen geplant, die als Ausgleich für die Eingriffe angerechnet werden soll. Wir weisen darauf hin, dass hinsichtlich der Bewertung des geplanten Zustandes nicht die extensive Nutzung per se zu bewerten ist, sondern der Zustand der innerhalb von 3 Jahren tatsächlich entwickelbar ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Ackerflächen reich mit Nährstoffen versorgt sind. Ökologisch wertvolle Flächen im Sinne „extensiv genutzter Flächen“ lassen sich auf diesen Flächen erst nach Entzug der Nährstoffe entwickeln. Dieser Prozess bedarf in der Regel viele Jahre. Die Entwicklung zu einer „nährstoffarm getönten ruderalen Wiese“ (Festsetzung A.5.1) über eine lediglich einschürige Mahd ohne vorherige Auslagerung stufen wir als wenig aussichtsreich ein. Was unter einer „ruderalen Wiese“ verstanden wird, sollte in den Unterlagen erläutert werden.
10. Auf S. 16 der Begründung wird folgende Aussage getroffen: „Da die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen ohne jegliche Einschränkung erfolgt, ist davon auszugehen, dass hier bisher keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt (...) werden sollen“. Zu dieser „Vermutung“ weisen wir darauf hin, dass die Realnutzung nicht immer Ausdruck rechtlicher Verbindlichkeiten ist. Ob aus der Vergangenheit Ausgleichsverpflichtungen auf den betreffenden Flächen seitens der Stadt bestehen, bitten wir seitens der Stadt zu prüfen. Uns sind gegenwärtig keine Ausgleichsverpflichtungen auf den Flächen bekannt.

Untere Wasserbehörde

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken, sowohl gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes als auch gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Gefahrenabwehr / Brandschutz

Aus der Sicht des Abwehrenden Brandschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans.

Folgendes ist zu beachten:

Bezüglich der Zufahrten für die Feuerwehr ist die DIN 14090 zu beachten und anzuwenden. Zur Löschwasserversorgung im Brandfall ist gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Wassermenge von 24 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz sicherzustellen. Der Fließüberdruck in Löschwasseranlagen darf bei maximaler Entnahme einen Wert von 1,5 bar nicht unterschreiten.

Kann die Löschwasserversorgung nicht aus dem öffentlichen Netz gewährleistet werden, ist sie im Rahmen des Objektschutzes über Löschwasserbrunnen oder Zisternen sicherzustellen.

Weitere Auflagen zum Brandschutz in Photovoltaikanlagen ergehen unsererseits im Rahmen der Objektplanung. Die Objektplanung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Um Beachtung der Ihnen bekannten Hinweise zum Bebauungsplankataster (Bürger-GIS) wird weiterhin gebeten. Ergänzende Informationen und Anleitungen können Sie dem "Pflichtenheft zur Abgabe digital erstellter Bebauungspläne" entnehmen, das unter dem folgenden Link zum Download bereit steht: http://buergergis.kreis.bergstrasse.de/Dokumente/Pflichtenheft_bplan.pdf.

Für Rückfragen Ihrerseits stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anja Schneider



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Bergstraße-Odenwald
UNESCO
Global Geopark

GEO-NATURPARK *Bergstraße-Odenwald*

EINGANG

06. April 2017

SCHWEIGER + SCHOLZ

Vorsitzender:
Landrat Christian Engelhardt
Kreis Bergstraße

Geschäftsführer:
Reinhard Diehl

Geschäftsstelle:
Geo-Naturpark
Bergstraße-Odenwald e.V.
Nibelungenstraße 41
64653 Lorsch

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V. • Nibelungenstraße 41 • 64653 Lorsch

Schweiger + Scholz
Ingenieurpartnerschaft
Goethestraße 11
64625 Bensheim

31.03.2017

**Bauleitplanungen der Kreisstadt Heppenheim
2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Photovoltaik östlich BAB
5 sowie Einfacher Bebauungsplan Nr. 127**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange des Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V. sind bei o.a. Vorhaben nicht betroffen.

Die uns überlassenen Unterlagen erhalten Sie zu unserer Entlastung wieder zurück.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Diehl

EINGANG
13. April 2017
SCHWEIGER + SCHOLZ



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 100763, 64207 Darmstadt

Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Aktenzeichen 34-c-2_BE-15.01.2_17-1098-(2)
Bearbeiter/in Gregor Scheurich
Telefon 06151/3306-3439
Fax 06151/3306-3450
E-Mail Gregor.Scheurich@mobil.hessen.de
Datum 13. April 2017

Bauleitplanung der Kreisstadt Heppenheim

2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Photovoltaik östlich BAB 5" sowie Einfacher Bebauungsplan Nr. 127 " Photovoltaik östlich der BAB 5" in Heppenheim hier: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 23. März 2017; Ihr Zeichen AG / 44.028

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes gab es einen Abstimmungstermin zwischen Hessen Mobil und der GGEW.AG als Betreiber der Anlage zu dem Thema der Unterschreitung der Bauverbotszone der A 5 (§ 9 FStrG). Nach eingehender Prüfung der Rechtslage und der zu vertretenden Belange kommt Hessen Mobil zu folgender Entscheidung:

Unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen gestattet Hessen Mobil, gemäß § 9 Abs. 8 FStrG, eine Unterschreitung der Bauverbotszone der BAB 5 auf dann 5 Meter Entfernung zur Grundstücksgrenze der BAB 5. Die Durchführung der Vorschriften der 40 m Bauverbotszone würde in diesem konkreten Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen. Des Weiteren ist die Abweichung von der Bauverbotszone mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Auflagen seitens Hessen Mobil:

- Es muss sichergestellt werden, dass keine Blendwirkung von Anlagenteilen (Photovoltaik) auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgeht. Sollte widererwartend eine Blendwirkung auftreten, die sich nachteilig auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Bundesautobahnverkehrs auswirkt, behält sich Hessen Mobil vor, eine vom



**Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement**

Antragsteller auf eigene Kosten durchzuführende Änderung /Rückbau der Anlagenteile zu fordern.

- Der Solarpark kann in einem Abstand von 5 m Entfernung zur Autobahnparzelle errichtet werden, da der 6-streifige Ausbau der A 5 im Bereich Heppenheim nicht im aktuellen Bundesverkehrswegeplan enthalten ist. Sollten dennoch Ausbauabsichten in den kommenden Jahren anstehen, so ist der Solarpark auf Kosten der GGEW auf ein von Hessen Mobil vorgegebenes Maß zurückzubauen.

Wir bitten Sie diese Auflagen in die Begründung des Bebauungsplanes mit aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Gregor Scheurich

Von: Werner.Kluge@forst.hessen.de
Gesendet: Dienstag, 18. April 2017 17:08
An: info@s2ip.de
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Heppenheim, hier: Bebauungsplan Nr. 127 Photovoltaik östlich der BAB 5

Aktenzeichen: P 22 Heppenheim Nr. 127 Photovoltaik

Sehr geehrter Herr Göbel,

zu dem o.g. Bebauungsplan der Stadt Heppenheim Nr. 127 bestehen aus Sicht des Forstamts Lampertheim als untere Forstbehörde und für das Waldgrundeigentum des Landes Hessen keinen Bedenken, da unsere Belange nicht berührt sind. Dabei unterstelle ich, dass die Waldbestände auf den Parzellen Nr. 42/0 und 72/0 in Flur 28 Gemarkung Heppenheim (westlich der A 5) die Sonneneinstrahlung für die Anlage nicht beeinträchtigen und somit unbeschränkt wachsen können.

Sollte zukünftig die naturschutzrechtliche Kompensation im Wald gesucht werden, bitten wir um erneute Beteiligung, sodann mit einer CD, da wir mit Magentacloud nicht zurecht kommen.

Mit freundlichen Grüßen
Werner Kluge

HessenForst, Forstamt Lampertheim
Bereichsleitung Dienstleistung Hoheit



Außerhalb Wildbahn 2
68623 Lampertheim
<http://www.hessenforst.de/forstamt-lampertheim-das-forstamt-1865.html>

Tel.: 06206/94520-22
Fax: 06206/94520-40

Landesbetrieb nach § 26 der LHO
USt-Id-Nr.: DE220549401
Gerichtsstand Kassel



Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Postfach 32 09 · D-65022 Wiesbaden

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)
8907 50/60 – 83 / 17 BH

Schweiger + Scholz

Goethestraße 11

64625 Bensheim

Bearbeiter/In: Dr. Benjamin Homuth
Durchwahl: 0611/6939 - 905
E-Mail: Landesplanung@hlnug.hessen.de
Fax: 0611/6939 - 941
Ihr Zeichen: AG / 44.028
Ihre Nachricht: 23.03.2017
Datum: 11. Apr. 2017

Bauleitplanung der Kreisstadt Heppenheim

hier: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Photovoltaik östlich BAB 5“ sowie einfacher Bebauungsplan Nr. 127 „Photovoltaik östlich BAB 5“

TK 25, Bl. 6317 Bensheim

Aus Sicht der vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zu vertretenden Belange wird zu dem Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffgeologie (M. Schaffner): Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Hydrogeologie (Dr. Prein): Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Ingenieurgeologie (T. Schmidtke): Nach Geologischer Karte 1:25.000 liegen die beiden Bauungsareale im Verbreitungsgebiet der Auenablagerungen des ehemaligen Neckarverlaufes. Der Untergrund baut sich aus tonig, sandigem teilweise stark organogenem Material auf. Die Mächtigkeiten der Ablagerungen sind im Detail nicht bekannt.

Ggf. ist mit bauwerksrelevanten, hohen Grundwasserständen zu rechnen. Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant, bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, werden wegen der vermutlich geringen Durchlässigkeit der anstehenden Böden Versickerungsversuche gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 empfohlen.

Auenablagerungen können stark setzungsfähig sein. Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 durch ein Ingenieurbüro empfohlen.

Geophysik, Erdbebendienst (Dr. Homuth): Gemäß DIN 4149: 2005-04 liegt das Plangebiet innerhalb der Erdbebenzone 1 (Untergrundklasse S). Es ist darauf zu achten, dass neu entstehende Bauwerke (Hochbauten) entsprechend der Vorgaben der DIN-Norm erdbebensicher gebaut werden. Darüber ist ein Nachweis zu führen. Es wird auf die Planungskarte zur DIN 4149



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden
Telefon (0611) 69 39-0
Telefax (0611) 69 39-555
Besuche bitte nach Vereinbarung



Für eine lebenswerte Zukunft

des HLNUG verwiesen
(<http://www.hlnug.de/themen/geologie/erdbeben/erdbebengefaehrdung.html>).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. Benjamin Homuth)

Hinweis: Bitte senden Sie uns in Zukunft Ihre Anfragen nur noch in elektronischer Form.



Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege
Archäologieservice
Dezentrales Archäologisches Landesmuseum



hessenARCHÄOLOGIE • Ida-Rhodes-Straße 1 • 64295 Darmstadt

Schweiger & Scholz
Beratende Ingenieure
Goethestraße 11

64625 Bensheim

Aktenzeichen	A 1.5 Da 303/2017
Bearbeiter/in	Thomas Becker
Durchwahl	06151 - 39 77 836
Fax	06151 - 95 74 539
E-Mail	poststelle.archaeologie.da@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Datum	18.04.2017

Bauleitplanung der Stadt Heppenheim

2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Photovoltaik östlich BAB 5“ sowie einfacher B-Plan Nr. 127 „Photovoltaik östlich BAB 5“ in Heppenheim

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Hier: Stellungnahme aus bodendenkmalpflegerischer Sicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorliegenden Flächennutzungsplan werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.

Im Rahmen der ersten Stellungnahme zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan hat die hessenArchäologie auf die Existenz von Bodendenkmälern nach § 2 Abs. 2 HDSchG im Umfeld des Geltungsbereichs hingewiesen und ein facharchäologisches Gutachten zur Feststellung von Qualität und Quantität des Bodendenkmals gefordert, was zwischenzeitlich vorgelegt wurde.

Danach sind im Geltungsbereich Bodendenkmäler belegt. Allerdings ist das Ergebnis des Gutachtens nicht in den Entwurf des Textteiles (S. 5 Punkt C 2) und die Begründung (S. 22 Punkt I.1.9) eingeflossen, so dass diese inhaltlich nicht korrekt sind und entsprechend korrigiert werden müssen.

Grundsätzlich sind Veränderungen an Bodendenkmälern nach § 18 Abs. 1 HDSchG genehmigungspflichtig. Die hessenArchäologie kann vor dem Hintergrund der geringgradigen Bodeneingriffe der FNP-Änderung und dem Bebauungsplan zustimmen, wenn die Abstimmung der konkreten Planung auf dem Gelände mit dem Denkmalschutz erfolgt und eventuell im Bereich des Bodendenkmals stattfindende Eingriffe archäologisch untersucht werden. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranlassers (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Die konkrete Planung und die daraus resultierende archäologische Untersuchung ist im Rahmen eines

hessenARCHÄOLOGIE • Ida-Rhodes-Straße 1 • 64295 Darmstadt
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Tel. 06151 - 39 77 836, Fax 06151 - 95 74 539
E-Mail: poststelle.archaeologie.da@lfd-hessen.de
<http://lfd.hessen.de>



Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege
Archäologicservice
Dezentrales Archäologisches Landesmuseum

HESSEN



Genehmigungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 HDSchG konkret festzulegen. Wir bitten um Aufnahme an entsprechender Stelle in den Bebauungsplan.

Für den übrigen Geltungsbereich von FNP-Änderung und B-Plan gilt die Meldepflicht von Bodendenkmälern nach § 21 HDSchG, wie er mit entsprechendem Passus im Textteil und in der Begründung bereits aufgenommen wurde.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreis Bergstraße zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Becker M.A.

12. April 2017

SCHWEIGER + SCHOLZ

Magistrat der Stadt Lorsch | Postfach 11 28 | 64647 Lorsch

Schweiger + Scholz
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Bau- und Umweltamt

Magistrat der Stadt Lorsch

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

64653 Lorsch

Telefon 0 62 51/59 67-0

Durchwahl 0 62 51/59 67-307

Fax 0 62 51/59 67-300

E-Mail c.greif-reusch@lorsch.de

Internet www.lorsch.de



IHRE BEHORDENNUMMER

Ihr Schreiben vom:
23.03.2017

Ihr Zeichen:
AG/44.028

Unsere Nachricht vom:

Unser Zeichen:
610-nachb HP

Sachbearbeiter/in:
Greiff-Reusch

Datum:
7.4.17

Bauleitplanung der Stadt Heppenheim: 2. Änderung des FNP's und Aufstellung des Einfachen Bebauungsplans Nr. 127 „Photovoltaik östlich BAB 5“

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Göbel,

Ihr Schreiben ist bei uns am 28.03.2017 eingegangen.

Die Fristsetzung für eine Stellungnahme bis zum 18.04. ist vor dem Hintergrund des nicht ohne Weiteres an dieser Stelle zu befürwortenden Vorhabens, der erbetenen Mitteilung von planungsrelevanten Umweltdaten oder Hinweisen zu umweltrelevanten Sachverhalten und der innerhalb der Frist liegenden Osterfeiertage und Osterferien deutlich zu knapp bemessen.

Eine Beschäftigung der zuständigen städtischen Gremien ist in dieser Zeitspanne nicht möglich. Wir gehen daher von einer **Fristverlängerung bis mindestens zum 5.5.2017** aus, d.h. ein Tag nach der frühestmöglichen Behandlung im Bau- und Umweltausschuss. Im Übrigen wäre es für die schnellere Bearbeitung bei einer so kurzen Fristsetzung hilfreich, zumindest auch die Legende zum B-Plan sowie einen Übersichtsplan, die bisherige FNP-Darstellung, die Textfestsetzungen und evtl. das Inhaltsverzeichnis der Begründung direkt in Papierform mitzuschicken.

Die nachstehende **Stellungnahme** steht daher **unter dem Vorbehalt** von Änderungen oder Ergänzungen aufgrund der Beschlüsse des Magistrats (am 18.4.) und des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Lorsch.

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Bensheim

BIC HELADEF1BEN | IBAN DE42509500680002003697

Volksbank Darmstadt - Südhessen eG

BIC GENODEF1VBD | IBAN DE5850890000015883103

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. und Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr

Mo. und Di.: 14.00 - 16.00 Uhr

Do.: 14.00 - 18.00 Uhr

Mi.: geschlossen

Aufgrund der Entfernung zur Lorscher Gemarkung und der Lage jenseits der BAB 5 sowie der geplanten Art der Nutzung und der begrenzten Höhe der baulichen Anlagen werden die Belange der Stadt Lorsch zum derzeitigen Planungsstand als nicht betroffen angesehen. Allerdings sind vor einer endgültigen Einschätzung die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung für das westlich benachbarte Europäische Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen“ abzuwarten.

Sollten hier Beeinträchtigungen zu erwarten sein, kann das auch Auswirkungen auf die in der Gemarkung Lorsch vorgenommenen und noch in Umsetzung befindlichen Natur- bzw. Artenschutzmaßnahmen haben und von Belang sein.

Mit freundlichen Grüßen



(Schwab)
Erster Stadtrat



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Ingenieurbüro für Projektentwicklung
und Genehmigungsmanagement
Dipl.-Ing. Dr. Thomas Rehahn
Waldstraße 13
64367 Mühlthal

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- H 1893-2017
Ihr Zeichen:	Herr Thomas Rehahn
Ihre Nachricht vom:	17.01.2017
Ihr Ansprechpartner:	Rene Bennert
Zimmernummer:	3.52
Telefon/ Fax:	06151 12 6509/ 12 5133
E-Mail:	Rene.Bennert@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmrdrpda.hessen.de
Datum:	23.01.2017

Heppenheim (Bergstraße), Bereich B-Plan PV-Fläche östlich BAB 5, Bereichsbewertung Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rene Bennert

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

EINGANG

25. April 2017

SCHWEIGER + SCHOLZ

In Durchschrift

Schweiger + Scholz
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Umseitige Durchschrift übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Verbleib.



(Sabine Mahler)



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

**Magistrat
der Stadt Heppenheim
Großer Markt 1
64646 Heppenheim**

Unser Zeichen: Az. III 31.2 - 61d 02/01- 195-
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihre Ansprechpartnerin: Sabine Mahler
Zimmernummer: 3.11
Telefon/ Fax: 06151-126374 / 128914
E-Mail: Sabine.Mahler@rpda.hessen.de
Datum: 20. April 2017

**Baugesetzbuch § 4 Abs. 1 BauGB
Bauleitplanung der Stadt Heppenheim, Landkreis Bergstraße
Vorentwurf Einfacher Bebauungsplan Nr. 127 „Photovoltaik östlich BAB 5“ und gleichnamiger Vorentwurf 2. Flächennutzungsplanänderung
Schreiben des Büros Schweiger + Scholz vom 23. März 2017, Az.: AG/44.028
Erörterungsgespräch am 2. Februar 2017 in meinem Hause**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Erörterungsgespräch war aufgezeigt worden, dass bei der Wahl des geeigneten Vorhabenstandortes neben den Anforderungen aus dem EEG, den wirtschaftlichen Anforderungen der GGEW, den Eigentümerverhältnissen und der Verfügbarkeit insbesondere auch die Betroffenheit regionalplanerischer Zielaussagen des Regionalplans/Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP) 2010 entscheidend zu berücksichtigen sind. Diese Aussagen, welche Flächen aus regionalplanerischer Sicht in Heppenheim geeignet wären, fehlen bislang in den Begründungen der Bauleitpläne.

Die vorliegende Alternativenprüfung ist entsprechend noch um Aussagen zu den von der Regionalplanung priorisierten Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Abfalldeponien, Konversionsflächen und Regenrückhaltebecken zu ergänzen.

Die Bewertung der Planungsalternativen ist sehr kurz gehalten und daher noch zu konkretisieren, um ausreichend nachvollziehbar zu sein. Eine ausreichende Darstellung der Alternativenuntersuchung in Begründung und Umweltbericht ist für die Genehmigungsfähigkeit der Flächennutzungsplanänderung zwingend notwendig.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Im gültigen Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 ist der jeweils circa 4,9 ha geplante Geltungsbereich als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ und „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ dargestellt.

Gemäß Z10.1-10 des Regionalplans Südhessen 2010 hat im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

Die landwirtschaftlichen Flächen werden zurzeit intensiv genutzt, sind gut erschlossen und in größere Bewirtschaftungseinheiten aufgeteilt, die mit modernsten landwirtschaftlichen Maschinen effizient bewirtschaftet werden können.

Der Verlust von hochwertigen Landwirtschaftsflächen (s. Landwirtschaftlicher Fachplan Südhessen), die zudem beregnungsfähig sind und deren Deckungsbeitragsniveau weit über dem Landesdurchschnitt liegt, ist zu bemängeln. In der gesamten Region besteht eine große Nachfrage von landwirtschaftlichen Betrieben nach landwirtschaftlich nutzbaren Ackerflächen, was sich in den überdurchschnittlichen Pachtpreisen niederschlägt.

Da die Flächen der Landwirtschaft nicht dauerhaft verloren gehen - ein Rückbau aller im Rahmen des Vorhabens errichteten Anlagen nach 30 Jahre ist in den Unterlagen festgelegt - können die Bedenken zurückgestellt werden.

Gemäß Z4.3-2 darf die Funktion der Regionalen Grünzüge durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben.

Durch Beschluss der Regionalversammlung Südhessen (Drs. Nr. VIII / 55.0) ist - außerhalb des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main- die Inanspruchnahme von Flächen im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ unabhängig von ihrer Größe im gleichen Naturraum zu kompensieren. Dementsprechend ist eine solche Kompensationsfläche für das „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ noch in den Unterlagen zu benennen.

Gemäß Z8.2.2-1 sind raumbedeutsame Großanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie außerhalb der „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“, der „Vorranggebiete für Landwirtschaft“, der „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“, der „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ und der „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ zu errichten.

Das Vorhaben ist mit seiner Größe von circa 4,9 ha regionalplanerisch nicht raumbedeutsam, so dass keine grundsätzlichen Bedenken erhoben werden.

Eine zukünftige Erweiterung der vorliegenden Planung bzw. der dann eventuell bestehenden Anlage würde eine raumbedeutsame Großanlage zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie darstellen. Dies hätte ein Zielabweichungsverfahren gem. § 8 HLPG zur Folge.

Gegen die Planung bestehen Bedenken aus Sicht der **Belange des Verkehrs**. Der Ausbau der BAB A 5 zwischen dem AK Darmstadt und der Landesgrenze ist unter dem Grundsatz G 5.2-10 als Planungshinweis in den RPS/RegFNP 2010 aufgenommen worden. Nach dem Referen-

tenentwurf zum Bundesverkehrswegeplan 2030 ist nunmehr vorgesehen, die A 5 zwischen der AS Seeheim-Jugenheim bis zur Landesgrenze Hessen/Baden-Württemberg von 4 auf 6 Fahrstreifen zu erweitern. Das Projekt ist als vordringlicher Bedarf zur Beseitigung eines Engpasses als „VB-E“-Projekt eingestuft worden. Das Vorhaben könnte ggf. der Straßenausbauplanung entgegenstehen. Bei Weiterverfolgung der Planung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wären die Belange des Fernstraßenausbaus der BAB A 5 zu berücksichtigen. In der Alternativenuntersuchung wird der Ausbau zwar als Planungsrisiko benannt. Ohne genauere Erläuterung kann die in Tab. 1 vorgenommene Einschätzung eines geringen Risikos im Vergleich zu den anderen Varianten jedoch nicht nachvollzogen werden.

Aus Sicht des öffentlichen Belanges **Landwirtschaft/Feldflur** nehme ich zu der oben genannten Planung wie folgt Stellung:

Der geplante Solarpark besteht aus zwei Teilflächen, da eine dazwischenliegende landwirtschaftlich genutzte Fläche der GGEW nicht zur Verfügung steht. Der Teilbereich 1 umfasst circa 1,4 ha, der Teilbereich 2 circa 3,46 ha, sodass in der Summe circa 4,86 ha überplant werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht sind jedoch die im Falle einer Planumsetzung entstehenden landwirtschaftlichen Ackerrandstreifen zwischen der Photovoltaikanlage und dem Segelflugplatz, aufgrund der eintretenden erheblichen Bewirtschaftungerschwernisse, als der Planung zugehörig anzusehen (Teilbereich 1: ca. 80 m breit und ca. 121 m lang; Teilbereich 2: ca. 80 m breit und ca. 419 m lang).

Da für das Plangebiet derzeit keine Bebauungspläne bestehen, ist es als unbeplanter Außenbereich zu beurteilen, der gegenwärtig von landwirtschaftlichen Nutzungsstrukturen geprägt ist. Dabei handelt es sich um hochwertige Landwirtschaftsflächen (A 1 - Ackerflächen) nach der landwirtschaftlichen Standortkarte (Natürliche Standorteignung - Bonität - für landbauliche Nutzung und dem „Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen“ (LFS). Durch die Planung würden diese Ackerflächen unwirtschaftlich zerschnitten. Östlich der Teilbereiche 1 und 2 verbliebe bis zum angrenzenden Segelflugplatzgelände jeweils ein Streifen von lediglich ca. 80 m Breite, der sich über mehrere Ackerschläge erstrecken würde, wodurch aus landwirtschaftlicher Sicht keine effiziente Bewirtschaftung dieser Reststreifen mehr möglich wäre. Zwischen den beiden Teilbereichen befände sich die nicht verfügbare Ackerfläche von circa 2 ha.

Erschwerend kommt hinzu, dass im Planungsraum in den vergangenen Jahren in großem Umfang landwirtschaftlich wertvolle Flächen durch Bebauung, diverse Infrastrukturprojekte der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wurden. Dieser Konflikt würde bei der Umsetzung der Planung verschärft.

Darüber hinaus lässt die Planung die nach § 1 (6) 8b) BauGB erforderliche Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft einschließlich Alternativenprüfung von aus regionalplanerischer Sicht bevorzugt für Photovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmenden Flächen vermissen (Priorität: Abfalldeponien, Konversionsflächen).

Zwecks Schonung landwirtschaftlicher Flächen sollten zunächst die vorhandenen Alternativen geprüft werden, um weiterhin die von allen Bürgern geforderten regionalen Lebensmittel auch produzieren zu können. Alternativ sollten in der Stadt Heppenheim und im gesam-

ten Regierungsbezirk Darmstadt Dachflächen, Deponien und andere gewerbliche Flächen, die für die Errichtung von Photovoltaikanlagen geeignet sind und den Bedarf gänzlich decken können.

Aus Sicht der von mir zu wahren Belange bestehen daher gegen die Planung in diesem Bereich, in dieser Größenordnung, dem beantragten Zuschnitt und dem damit verbundenen Verbrauch hochwertiger landwirtschaftlicher Ackerflächen **erhebliche Bedenken**.

Aus der Sicht von **Naturschutz und Landschaftspflege** nehme ich wie folgt Stellung:

Das Vorhaben ist nur durch die BAB 5 von dem Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ getrennt. Zur Prüfung, ob die Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch die Photovoltaik-Anlage erheblich beeinträchtigt werden, sind Aussagen zur FFH-Verträglichkeit zu treffen.

Zur Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden, ist zudem ein Artenschutzfachbeitrag vorzulegen.

Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Aus Sicht meiner Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt** nehme ich wie folgt Stellung:

Abwasser

Hinsichtlich abwassertechnischer Belange ist die untere Wasserbehörde des Kreises Bergstraße zuständig.

Bodenschutz

Zu dem o. a. Vorhaben nehme ich aus bodenschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Nachsorgender Bodenschutz

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.

Ich bitte, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen:

- Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Die Belange des Dezernates 41.5 sind in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf hinreichend berücksichtigt.

2. Vorsorgender Bodenschutz

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden in den Planunterlagen zur Bauleitplanung nicht betrachtet und sind daher unter Zuhilfenahme der folgenden Punkte zu ergänzen.

Zusätzlich weise ich daraufhin, dass die versiegelte Fläche (Teilgeltungsbereich 1) auf der Grundlage der Bodenfunktionsbewertung des Bodenviewers größtenteils als sehr hochwertig bezeichnet wird. Dies ist aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes nicht erwünscht.

Die Behandlung des Schutzguts Boden gliedert sich in Anlehnung an Anlage 1 BauGB in folgende Punkte, auf die im Umweltbericht einzugehen ist:

1. **Bodenziele:** Beschreibung der Ziele und Bodenschutzklausel im Umweltbericht
2. **Bestandsaufnahme Boden und Bodenfunktionen:** Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen (z. B. auf der Grundlage der Bodenfunktionsbewertung des Bodenviewers <http://bodenviewer.hessen.de/viewer.htm>)
3. **Vorbelastungen Boden:** Prüfung des Planbereiches auf bekannte Bodenverunreinigungen (nachsorgender Bodenschutz)
4. **Zusammenfassende Bewertung Boden:** Darlegung der Schlussfolgerung aus Bestandsaufnahme und Vorbelastungen
5. **Boden und Erheblichkeit des Eingriffes:** Ableitung der Erheblichkeit im Umweltbericht aus Flächengröße, Tiefe des Eingriffes, dem bestehenden Funktionserfüllungsgrad und der zu erwartenden Funktionsminderung
6. **Auswirkungsprognose Boden bei Nichtdurchführung der Planung:** Entspricht i.d.R. dem Ist-Zustand (s.a. Nr. 2)
7. **Auswirkungsprognose Boden bei Durchführung der Planung:** Gegenüberstellung der Durchführung und Nicht-Durchführung
 - a. Erarbeitung einer Bilanzierung
 - b. Ableitung des Kompensationsbedarfs
8. **Vermeidung und Verringerung des Bodeneingriffes**
 - a. Beschreibung von Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs
 - b. Vorrangige Inanspruchnahme von Böden mit geringerem Funktionserfüllungsgrad
9. **Bodenausgleichsmaßnahmen**
10. **Planungsalternativen Boden:** Darstellung von Planungsalternativen
11. **Monitoring Boden:** Darstellung der Wirksamkeit der getroffenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichmaßnahmen
12. **Allgemeine Zusammenfassung Boden**

Details zur Durchführung der Umweltprüfung aus Sicht des Schutzguts Boden finden sich in der im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Ver-

braucherschutz erstellten „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“. Diese Arbeitshilfe ist nebst kommentierten Prüfkatalogen und Auswertungskarten auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie einsehbar:

<http://www.hlug.de/start/boden/planung.html>

Darüber hinaus weise ich auf folgendes hin:

Allgemeines:

Grundsätzlich soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden, § 1 Satz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Bauarbeiten:

Bei den Baumaßnahmen sind Bodeneingriffe auf den notwendigen Umfang zu minimieren, um die natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend zu erhalten.

Bodenverdichtungen sind dabei auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um den natürlichen Wasserhaushalt mit Versickerung und Speicherung zu erhalten.

Die Bauausführung soll in schonender Weise erfolgen (z. B. Fahrzeuge mit Lastabtrieb), um die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 Abs.2 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)) so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Am unmittelbaren Herkunftsort umzulagerndes Bodenmaterial ist stoffbezogen zu überprüfen und darf an der Einbaustelle zu keiner schädlichen Bodenveränderung führen.

Bodenkundliche Baubegleitung:

Grundsätzlich sollte eine eingesetzte bodenkundliche Baubegleitung die Maßnahmen betreuen. Grundsätzliches Ziel ist die Vermeidung bzw. Minderung möglicher Beeinträchtigungen im Zuge der Baumaßnahme.

Die bodenkundliche Baubegleitung muss im Rahmen der Bauüberwachung vor Ort auf den Baustellen regelmäßig präsent sein, um den Umgang mit den Böden überwachen zu können. Im Zuge der Bauüberwachung sollte die bodenkundliche Baubegleitung ein Bautagebuch führen, in dem alle bodenrelevanten Belange dokumentiert werden.

Zwischenlagerung von Bodenmaterial:

Das bei der Maßnahme anfallende und zu verwertende Bodenmaterial ist nach verschiedenen Bodenarten getrennt in Bodenmieten zu lagern. Ein Verdichten des Materials ist grundsätzlich zu verhindern. Eine Lagerhöhe von über 2 m ist deshalb zu vermeiden.

Wassergesättigte/nasse Böden sind nicht in Mieten zu lagern. Als Bereitstellungsfläche ausgeschlossen sind Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen sowie die Archivfunktion (§2 Abs.2 Nr.1, 2 BBodSchG) in besonderen Maße erfüllen.

Die Lagerung des Bodenmaterials auf nassem Untergrund oder auf Flächen, die durch Oberflächenabfluss vernässen könnten, ist zu vermeiden.

Die Arbeiten zur Zwischenlagerung sollen möglichst bodenschonend, bei guter Witterung (Sommermonate), bewirtschaftet werden.

Verwertung von Boden:

Fällt bei der Baumaßnahme Bodenmaterial an, das nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut wird, muss es entsprechend den allgemeinen Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes verwertet werden. Als Verwertungsort ausgeschlossen sind Böden, die in besonderem Maße die Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen, Archiv (§ 2 Abs.2 Nr. 1, 2 BBodSchG) erfüllen.

Durch die Maßnahme darf auf keinem Fall eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des §7 Satz 2 BBodSchG hervorgerufen werden.

Das Auf- oder Einbringen des zu verwertenden Bodenmaterials ist in schonender Weise auszuführen (Fahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk) und die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Aus Sicht der Dezernate Wasserversorgung/Grundwasserschutz, Oberflächengewässer, und Immissionsschutz bestehen gegen den o.a. Bebauungsplan sowie gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.

Als Datengrundlage für die **Stellungnahme der Bergbehörde** wurden folgende Quellen herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. **Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.**

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von Erlaubnisfeldern zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Ich beteilige den **Kampfmittelräumdienst** im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714; schriftliche Anfragen an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst, richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Sabine Mahler

Von: Frank.Feldmann@rpda.hessen.de
Gesendet: Mittwoch, 12. April 2017 11:00
An: A.Goebel
Cc: viehmann@stadt.heppenheim.de; xamruellmann@t-online.de;
vorstand@aeroclub-heppenheim.de; Vorstand@edep.de
Betreff: AW: 44.028: Kreisstadt Heppenheim - 2. FNP-Änderung und einfacher B-Plan
Nr. 127 "Photovoltaik östlich BAB 5" in Heppenheim; hier: Frühzeitige
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrter Herr Göbel,
leider kann ich den unten stehenden Link nicht öffnen.
Aber ungeachtet dessen habe ich die Problematik der eventuellen Blend- und Störwirkung der auf dem Flugplatz Heppenheim startenden und landenden Piloten durch die geplante Photovoltaik-Anlage östlich der BAB 5 in Heppenheim eingehend mit dem 1. Vorsitzenden des Aero-Club Heppenheim – Herr Max Rüllmann- besprochen. Nach dem mir vorliegenden Sachverständigengutachten des Dr. Hans Meseberg vom 25.01.2017 erfolgt nach derzeitigem Planungsstand keine Blend- und Störwirkung für Piloten und somit keine Beeinträchtigung des Flugplatzverkehr des Sonderplatzes Heppenheim durch die geplante Errichtung der Photovoltaik-Anlage.
Eine letztendlich verbindliche Luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu dem Vorhaben kann jedoch erst bei der Beteiligung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Feldmann
Dezernat III 33.3-
Luftverkehr, Güterkraftverkehr, Passiver Schallschutz Fluglärm



Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Tel.: +49 (6151) 12 6011
Fax: +49 (6151) 12 3851
E-Mail: F.Feldmann@rpda.hessen.de
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Bitte nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Kommunikation: Das geht schneller, spart Papier und schont die Umwelt!

Diese E-Mail sowie alle mit ihr übertragenen Dateien sind vertraulichen Inhalts und ausschließlich für den Gebrauch durch die Person oder die Organisation bestimmt, an welche sie adressiert wurden. Sofern Sie nicht die benannte Empfängerin bzw. der benannte Empfänger sind, sollten Sie diese E-Mail weder verteilen, noch weiterleiten oder kopieren.

EINGANG

29 April 2017

SCHWEIGER + SCHOLZ



Metropolregion
Rhein-Neckar

Der Verband

Verband Region Rhein-Neckar • Postfach 10 26 36 • 68026 Mannheim

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Schweiger + Scholz
Goethestr. 11
64625 Bensheim

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
P 7, 20 – 21 (Planken)
68161 Mannheim

Tel. (0621) 1 07 08 - 0
Fax: (0621) 1 07 08-34

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon-Durchwahl	Datum
AG / 44.028	23.03.2017	83.13	Axel Finger	-25	13.04.2017

**Bauleitplanungen der Kreisstadt Heppenheim;
2. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Photovoltaik östlich BAB 5“ sowie
Einfacher Bebauungsplan Nr. 127 „Photovoltaik östlich BAB 5“ in Heppenheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage östlich der BAB 5 auf der Gemarkung Heppenheim.

Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Dieser entfaltet allerdings in Bezug auf den Kreis Bergstraße keine direkte Verbindlichkeit, da die Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar erst bei Übernahme in den Regionalplan Südhessen verbindlich werden.

Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

Nach dem Einheitlichen Regionalplan befindet sich der Standort in einem Regionalen Grünzug und einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft.

In Regionalen Grünzügen dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktion der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen oder die unvermeidbar und im überwiegend öffentlichen Interesse sind. Nach der Begründung zu Plansatz 2.1.3 des Einheitlichen Regionalplans sind diesbezüglich explizit Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien genannt.

In Vorranggebieten für die Landwirtschaft sind außerlandwirtschaftliche Nutzungen grundsätzlich nicht zulässig. Allerdings ist die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen ausnahmsweise möglich.

Das Vorhaben ist aus unserer Sicht nach Betrachtung des konkreten Einzelfalls aus folgenden Gründen vertretbar:

- Die Energiewende und der damit verbundene Ausbau der erneuerbaren Energien haben einen hohen gesellschaftspolitischen Stellenwert.
- Die Stadt Heppenheim will mit der Nutzung der Solarenergie einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Das Vorhaben entspricht den Zielen des Klimaschutzkonzepts für die Stadt Heppenheim.
- Die geplante Anlage befindet sich in einem Streifen von 110 m östlich der BAB 5 und somit in einem entsprechend der Vergütungsregelung des EEG präferierten Standort für PV-Freiflächenanlagen.
- Durch die angrenzende Autobahn besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung.
- Der Standort hat aufgrund der Nähe zur Autobahn und der agrarischen Nutzung eine relativ geringe ökologische Wertigkeit.
- Zudem besteht durch die Nähe zur Autobahn eine Bündelungswirkung, so dass das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt ist.
- Es wird nur ein vergleichsweise kleiner Teil des Vorranggebiets Landwirtschaft und des regionalen Grünzugs in Anspruch genommen. Die Bodenversiegelung bleibt auf die Anlagenstände beschränkt.
- Nach der Nutzungsdauer durch die PV-Freiflächenanlage steht die Fläche grundsätzlich wieder uneingeschränkt der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.
- Die in den Antragsunterlagen enthaltene Prüfung der Standortalternativen zeigt, dass Dachflächen für die Errichtung von PV-Anlagen nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen und alle alternativen Freiflächen auf der Gemarkung der Stadt Heppenheim ein höheres Konfliktpotenzial aufweisen als der vorgesehene Standort.

Vor diesem Hintergrund kann das Vorhaben seitens des Verbands Region Rhein-Neckar im konkreten Einzelfall mitgetragen werden. Im Sinne der Energiewende ist die PV-Freiflächenanlage zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Finger
Axel Finger

WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND RIEDGRUPPE OST



EINGANG

10. April 2017

SCHWEIGER + SCHOLZ

WBV RIEDGRUPPE OST · Außerhalb 22 · 64683 Einhausen-Jägersburg

An
Schweiger + Scholz
Ingenieurpartnerschaft mbB
z. Hd. Herrn Göbel
Goethestr. 11
64625 Bensheim

Unser Zeichen: B2

Seite: Seite 1 von 1

Datum: 05.04.2017



Wasserwerke Jägersburg und Feuersteinberg Heppenheim: 2. Änderung FNP und BP 127 „Photovoltaik östlich BAB 5“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich des oben genannten Bebauungsplans liegen unsererseits keine Bedenken vor.

Im Zusammenhang mit Aspekten der Bauleitplanung möchten wir darauf hinweisen, dass der Stadtverwaltung ein Gutachten Bemessungsgrundwasserstände für Bauwerksabdichtungen in Heppenheim vorliegt, das soweit notwendig Berücksichtigung finden sollte. Der dort genannte Grundwasserspiegel sollte auch für die Bemessung der Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser herangezogen werden.

Bei der Verwendung von Niederschlagswasser sind die Vorgaben der Trinkwasserverordnung zu beachten.

Für Rückfragen in dieser Angelegenheit steht Ihnen Herr Kuhl, Technische Abteilung, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserbeschaffungsverband
RIEDGRUPPE OST

Ingo Bettels
Verbandsdirektor

i.A.

Benjamin Scholz
Technischer Leiter

WBV Riedgruppe Ost
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Außerhalb 22
64683 Einhausen-Jägersburg
Geschäftsführer: Ingo Bettels

Tel.: 0 62 51 / 937-0
Fax: 0 62 51 / 937-11
wbv@riedgruppe-ost.de
www.riedgruppe-ost.de

Steuer-Nr. 0722600314
Ust.-Id.Nr. 111608749
Handelsregister Darmstadt
HRA 23331

Bankverbindungen Sparkasse Bensheim:
Konto 200 40 18 - BLZ 509 500 68
IBAN: DE08 5095 0068 0002 0040 18
Konto 200 80 01 - BLZ 509 500 68
IBAN: DE40 5095 0068 0002 0080 01

Der WBV RIEDGRUPPE OST ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991

